

Aufgrund von § 9 Absatz 5 Satz 2, § 12 Absatz 1 und 2, § 19 Absatz 2 S. 1 und Absatz 3, § 23 Absatz 1 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit §§ 6 Absatz 4 Satz 1 und 7 Absatz 3 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 01.07.2015 (GVBl. I/15, Nr. 18) in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Brandenburg (Hochschulzulassungsverordnung – HZV) vom 17.02.2016 (GVBl. II/16, Nr. 6) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.03/2017, S. 3), zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur RahmenO ZuZ vom 24.01.2018, erlassen die Fakultätsräte der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät die folgende¹

Studiengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum

Studiengang Master of Digital Entrepreneurship

vom 15.01.2020

§1	Geltungsbereich
§2	Zulassungsbeschränkung
§3	Zugangsvoraussetzungen
§4	Weiteres Auswahlkriterium im hochschuleigenen Auswahlverfahren
§5	Hochschulabschluss
§6	Zulassungskommission
§7	Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung
§8	Studienbeginn
§9	Inkrafttreten

§1 Geltungsbereich (zu § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ)

Die Bestimmungen der Rahmenordnung für Zugang und Zulassung zum Studium (RahmenO ZuZ) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.05.2017 werden gemäß § 1 Abs. 2 RahmenO ZuZ, zuletzt geändert durch die erste Änderungssatzung zur RahmenO ZuZ vom 24.01.2018, und die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 27.01.2016 zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr.01/2017, S. 1), werden gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 ASPO für den Masterstudiengang Master of Digital Entrepreneurship an der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt konkretisiert und ergänzt.

§2 Zulassungsbeschränkung (zu §§ 2 Abs. 1, 3, 7 und 9, 3 Abs. 1 RahmenO ZuZ)

¹Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist und das Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen nicht durch die Stiftung für Hochschulzulassung im zentralen Vergabeverfahren durchgeführt wird, finden die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 10 RahmenO ZuZ für das Zulassungsverfahren Anwendung. ²Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §2 Abs. 1, 3, 7 und 9 RahmenO ZuZ gelten unabhängig von einer bestehenden Zulassungsbeschränkung. ³In den nachfolgenden Bestimmungen finden sich darüber hinaus weitere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 4 und 5 RahmenO ZuZ sowie drei weitere Auswahlkriterien im Zulassungsverfahren gemäß § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BbgHZG.

§3 Zugangsvoraussetzungen (zu § 2 Abs. 4, 5 RahmenO ZuZ)

(1) Für den Zugang zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship (Master of Arts) müssen die Bewerbenden den Nachweis über die Erfüllung folgender Anforderungen erbringen:

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 29.01.2020 ihre Genehmigung erteilt.

- a) ¹Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen oder ausländischen Hochschule im Umfang von 180 ECTS-Credits bzw. 6 Semestern, in dem Kenntnisse in zwei der folgenden Fachgebiete, durch Studien- und Prüfungsleistungen oder äquivalente Nachweise im Umfang von jeweils mindestens 10 ECTS-Credits, erworben worden sind:

- Sozialwissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Politikwissenschaften, Geschichte, Soziologie etc.)
- Wirtschaftswissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. BWL, Business Administration, Wirtschaftsinformatik etc.), insb. Kenntnisse wirtschaftswissenschaftlicher Theorien und Methoden
- Rechtswissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Verwaltungswissenschaften, Staatswissenschaften etc.)
- Technische Wissenschaften/ Computerwissenschaften oder einem verwandten Fach (bspw. Informatik, Ingenieurwissenschaften etc.)

²Liegen entsprechende Nachweise über Kenntnisse nur in einem der oben genannten Fachgebiete vor, erfolgt, soweit die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, eine vorläufige Einschreibung mit der Auflage, in einem weiteren Fachgebiet Studien- und Prüfungsleistungen oder äquivalente Leistungen im Umfang von 10 ECTS-Credits bis zum Beginn des dritten Fachsemesters zu erbringen.

- b) Englischkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).

(2) Die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 sind wie folgt nachzuweisen:

- a) Der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch Vorlage des Originals oder einer amtlich beglaubigten Kopie desselben.
- b) ¹Die Englischkenntnisse durch Vorlage des entsprechenden Zertifikats im Original oder einer amtlich beglaubigten Kopie. ²Äquivalenzzertifikate oder -leistungen werden durch die Zulassungskommission nach §6 beschlossen und von der Hochschule bekanntgegeben.

§ 4

Weitere Auswahlkriterien im hochschuleigenen Auswahlverfahren

(zu § 6 Abs. 3 RahmenO ZuZ, § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, 7, 8 BbgHZG)

(1) Neben dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) fließen drei weitere Kriterien in die Auswahlentscheidung ein:

- a) ¹Ein fachspezifischer Test in Form einer Projektskizze, der dem Nachweis der fachlichen und methodischen Qualifikationen dient. ²Die Projektskizze sollte maximal 5 Seiten umfassen und ein innovatives und gut begründetes unternehmerisches Vorhaben zur Lösung eines Problems der digitalen Gesellschaft und der digitalen Transformation skizzieren.

- b) ¹Der Nachweis besonderer fachlicher Leistungen (akademisch, persönlich, erfahrungsbasiert etc.), in Form eines Portfolios und – sofern vorhanden – entsprechender Zeugnisse oder Zertifikate, die seine oder ihre individuelle Befähigung zum Studiengang erkennen lassen. ²Diese Leistungen können z.B. in Form von wissenschaftlicher Reflektion der digitalen Gesellschaft, Praktika, Unternehmensgründungen oder der Arbeit in zivilgesellschaftlichen Initiativen erbracht worden sein. ³Die Bewertung erfolgt durch die Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Notenschema:

- 1,0 = besonders überzeugend
- 3,0 = überzeugend
- 5,0 = nicht überzeugend

- c) ¹Ein von den Mitgliedern der Zulassungskommission zu führendes, 30-minütiges Gespräch mit den Bewerbenden, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem Studiengang und dem geplanten Projekt geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll. ²Das Gespräch kann auch unter Zuhilfenahme von Videotelefonie durchgeführt werden. ³Das Gespräch kann als Gruppengespräch mit bis zu vier Bewerbenden gleichzeitig durchgeführt werden. ⁴Die Bewertung des Gesprächs erfolgt durch die Zulassungskommission nach folgendem vereinfachten Notenschema:

- 1,0 = besonders überzeugend
- 3,0 = überzeugend
- 5,0 = nicht überzeugend

(2)¹Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. der vorläufigen Durchschnittsnote (51%) und den weiteren Auswahlkriterien

nach §4. ²Die Ergebnisse des fachspezifischen Tests nach Absatz 1 lit. a) fließen zu 22%, der Nachweis der Qualifikationen nach Absatz 1 lit. b) zu 15%, und die Ergebnisse des Auswahlgesprächs nach Absatz 1 lit. c) zu 12% in die Rangfolge ein. ³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5
Hochschulabschluss
(zu § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ)

¹Die Zulassung zum Masterstudiengang kann auch im Falle des § 2 Absatz 3 Satz 2 ff. RahmenO ZuZ und unter den dortigen Voraussetzungen und Bestimmungen beantragt werden. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin weist dies durch das Einreichen einer entsprechenden Leistungsübersicht der Hochschule in Form einer amtlich beglaubigten Kopie nach, aus der die vorläufige Durchschnittsnote ersichtlich wird.

§ 6
Zulassungskommission
(zu § 5 Absatz 5 RahmenO ZuZ)

(1) Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung greift und die Zahl der Bewerbenden die Zahl der Studienplätze übersteigt, prüft eine Zulassungskommission nach § 5 Abs. 5 und 6 RahmenO ZuZ anhand der durch das Dezernat für Studentische Angelegenheiten geprüften Bewerbungen die Eignung und Qualifikation.

(2) ¹Wird eine Zulassungsbeschränkung festgelegt, ist eine Zulassungskommission zu bilden. ²Die Zulassungskommission wird aus mindestens einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden der Europa-Universität Frankfurt (Oder) sowie drei professoralen Mitgliedern, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden der Adam Mickiewicz Universität Poznań gebildet. ³Die Zulassungskommission wird von den Fakultätsräten der Kulturwissenschaftlichen, der Juristischen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät eingesetzt und für mindestens zwei Jahre bestellt. ⁴Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁶Die Mitglieder der Zulassungskommission bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin. ⁷Entscheidungen der Kommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§ 7
Abweichende Frist für den Antrag auf Zulassung
(zu § 3 Absatz 3 Satz 2 RahmenO ZuZ)

Im Falle einer Zulassungsbeschränkung wird der 15. Juli für das darauffolgende Wintersemester als Bewerbungsfrist festgelegt.

§ 8
Studienbeginn
(zu § 1 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 ASPO)

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 9
Inkrafttreten

Diese studienengangsspezifische Ordnung für den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Master of Digital Entrepreneurship tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.